

hätte. Diejenigen aber, welche Kläger zu Zeugen vorgeschlagen, hat er nicht einmal benamset.

§. 12.

Wannenhero meines wenigen Erachtens zu sprechen: würde Kläger entweder, daß Be- totale, mithin auch all dasjenige, so der Pro- curator G. empfangen, ihm aufgerechnet habe, glaubhaft anweisen, oder aber articulos una cum denominatione der vorgeschlagenen, und nicht benannten Zeugen übergeben, als dann ferner ergehen solle, was Rechtens.

II.

Von Jährlichen Renten.

§. 1.

SIm Jahre 1720 hat Wolfgang Wilhelm Freiherr von B. denen Eheleuten von St. aus seinem Rittersitz G. eine jährliche Renth von 200 Rthlrn. um die Summe von 5000 Rthlr. unter dem Bedinge verkauft, daß die Jahrs-Renth zum erstenmal um halben April 1721 entrichtet, und, falls sothaner Termin ohne beschiedene Zahlung verstreichen,

und ein Jahr das andere erreichen würde, als dann 250 Rthlr. für dasmal für beide Jahre bezahlet, dahingegen der Verkäufer, da er ferner in Abführung der Jahr-Renthen säumig erscheinen, und in dem bestimmten Termine selbstige nicht abtragen, mithin ein Jahr das andere erreichen würde, ohne einige Ausrede schuldig und verbunden seyn solle, die Hauptsumme von 5000 Rthlr. samt erschienenen Jahr-Renthen, wie auch à tempore moræ gebührenden Zinsen und Kosten, wann derer einige angewendet seyn sollten, auf Kaufender Eheleuten, und derer Erben Erforderen, wiewurum in einer ohnzertheilten Summe abzustatten, und zu derer Händen zu erlegen.

§. 2.

Von dieser Jahr-Renthe ist zwar im Jahre 1732 die Halbschied, nemlich 2500 Rthlr. von dem Verkäufer abgelegt worden. Da aber solchemnach des Verkäufers hinterlassene Wittib die Renthen einige Jahre aufschwellen lassen, anbey dessen beide Söhne Ludwig, sodann Albert von B. fernere Gelder vonnöthen hatten; so haben dieselben den Rentenkäufer, oder vielmehr dessen Erben ersucht, daß er ihnen die abgelegte 2500 Rthlr. abermals herleihen, davon gleichwohl den zu 854 Rthlr. sich betragenden Renthen Rückstand einhalten, oder abziehen, und sich also selbsten bezahlt machen möchte. Einwelenches

ches auch im Jahre 1741 geschehen, und die obgelegte 2500 Rthlr. wiederum aufs neue Innhalts der Rentverschreibung jedoch dergestalten vorgeschossen worden, daß der Rentkäufer den Rückstand mit 854 Rthlr. eingehalten, mithin denen Gebrüderen von B. nur 1646 Rthlr. an baarem Gelde gegeben hat.

S. 3.

Hiernach ist es wiederum auf den vorigen Fuß gegangen. Die Jahrs-Renten seynd nemlich abermals bis zu 600 Rthlr. aufgelaufen, und bey denen Verkäufern ein fernerweiterter Geldmangel entstanden. Dahero dieselben, nemlich die verwittigte Freyfrau, sodann Verenselben beede Söhne im Jahre 1744 bey dem Rentkäufer nochmals 1000 Rthlr. aufgenommen, die 600 Rthlr. rückstehender Renten darzu gerechnet, und endlich aus dem Ritterseke S. eine fernere Jahr-Rent von 64 Rthlr. um die Summe von 1600 Rthlr. unter den nemlichen Bedingnissen, wie die Jahrs-Rent von 200 Rthlr. von denen Verkäufern im Jahre 1741 laut ausgesetzten Briefes verkauft worden, wie auch mit dem Zusaze annoch verkauft, daß einschließlich der in denen Jahren 1720, und 1741 vorhin verkauften jährlichen Renten von 200 Rthlr. künftig alle Jahr um haben April, und zwar zum erstenmal im Jahre 1745 in einer ohnzertheilten Summe 264 Rthlr. bezahlet,

wo-

woferne aber solcher Termin ohne völlig gescheheße
ne Zahlung der 264 Rthlr. verstreichen, und
ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann
nicht allein wegen des letztern, sondern für je
des Jahr 330 Rthlr. erlegen, und endlich, im
Fall die Rentverkäufer, oder deren Erben die
jährliche Renth einlösen wollten, alsdann die
Renth ein halb Jahr vor dem Zahlungstermin
gebührend aufgefunden, sodann das ganze Ca-
pital derer 6600 Rthlr. in einer ohnzertheilten
Summe samt allen etwa hinterständigen Jahrss-
Renthen, Schaden, und Kosten, fort darab
a die morze gebührenden Reichsüblichen In-
teresse solle wieder erlegen werden.

§. 4.

Von Zeit dieses letztern Verkaufs an ha-
ben die Verkäufer die Zahlung der jährlichen
Renthen nochmals verabsäumet, und dahero
der Rentkäufer wider dieselben im Jahre 1749
Klage angehoben, mittels welcher er gebetten,
daß er zu Erhaltung der von so vielen Jahren
her aufgeschwollenen Renthen, und davon ge-
bührenden Zinsen nach Vorschrift der Renten-
beschreibung in das Unterpfand möchte einge-
schet werden. Dieweil nun die jüngere
Geyherr von B. sich darider aufgeleget, die
Renthbeschreibung eines Buchers angeschul-
diget, und dabei viele Streitpunkten aufge-
toren; so ist nunmehr zu untersuchen, und
entscheiden 1) ob von den ersfallenen, zu des-

Hauptsumme geschlagenen Jahrs, Renten
neue, oder abermalige Renten gefordert wer-
den können? 2) ob die Jahrs-Rent mit 264
Rthlr., oder aber 330 Rthlr. abzuführen,
3) ob von den rückstehenden Jahrs-Renten
fernere Zinsen gebühren, und endlich 4) ob
der Beklagte jene Renten, die Zeitlebens der
Mutter aufgelaufen, und ohnbezahlt geblieben,
abzutragen schuldig?

§. 5.

Bey dem ersten Streitpunkten will der
Beklagte durchaus behaupten, daß der Rent-
kauf nur ein blosses Anlehn seye. Allein es
scheinet wohl: der Beklagte, oder vielmehr
dessen Sachwalter habe aus Mangel der
Rechtsgelehrsamkeit von dem Rentkaufe, oder
jährlichen Renten keinen wahren Begrif, und
wisse nicht, worinnen die eigentliche Kennzei-
chen eines Rentkaufs bestehen. Si census
(schreibt)

ENGEL ad X. lib. V. Tit. 19. §. 2. n. 23.)

ex parte solius venditoris redimibilis sic, ite-
rum differt à mutuo, quia mutuum non
tantum debitor sponte solvere, sed etiam
creditor ab invito debitore petere potest.
Wann nun obangesührter massen die Macht
Und Gewalt die Rent einzulösen denen Ver-
käufern allein in der Rentverschreibung bege-
leget, und vorbedungen worden; so gibt dies
ses

ses einzige sattsam zu erkennen, daß der Renth-
lauf kein gemein und schlechtes Anlehn, son-
dern eine wahre Jahrs-Renth seye, zugeschweis-
gen annoch anderen unterschieden, welche,
damit ich in das Lehramt nicht eingreife, noch
abwesend Unwissende zu unterrichten vergeb-
lich übernehme, ich dahier nicht einstens be-
führen will.

§. 6.

Ohne ist zwar nicht, und könnte ich gar
leichter anweisen, daß die Renthverschreibung
viele Klauseln und Bedingnisse in sich enthal-
te, welche ziemlich stark nach dem wucherlichen
schmacken. Darum mag gleichwohl der Renth-
lauf für ein Anlehn um so weniger ausgege-
ben werden; je bekannter es eines theils ist,
daß der Bucher dem Anlehn nicht allein eignet,
sondern zuweilen auch bey andern Contracten
und Bündnissen sich einschleiche. Andern
theils verändern die wucherlichen Bedingnissen
die Art und Eigenschaft des Contracts or-
dentlicher Weise nicht, sondern ist vielmehr
das wucherliche von dem Contract abzusondern,
und demnach der Contract eben so, als ent-
hielte er solches nicht, beyzubehalten. Utile
enim non debet per inutile vitari.

C. 37. de R. f. in 6.

Hinc sicuti in usuris, quod illicitum est,
tantum detrahitur, L. 8. C. si certum petat,
L. 26. in f. C. de usur. ita idem judicium de
his

his censibus, sub quibus usuræ colorantur,
ferendum.

BOEHMER ad X. L. V. Tit. 19. §. 58.

adeoque non corruit ob id totus contractus
emptionis, tanquam usurarius, sed illud,
quod excedit justam pensionem, rejicitur,
& fit reductio ad legitimum modum usu-
rarum.

GAIL, Lib. II. Obs. 5. num. 10.

Demnach muß also die Rentverschreibung in
allenwegen für ein wahrer Rentkauf gehalten
und darnach die Entscheidung der aufgeworfe-
nen Fragen abgemessen werden.

S. 7.

Die erstere Frage, ob nemlich die erfalles-
nen Renten zu der Hauptsumme geschlagen
werden mögen? ist bekannter massen unter den
Rechtsgelehrten annoch strittig und zweis-
selhaft. Einige halten mit dem

CHRISTINÆO ad L. L. Mechlin. tit.
XII. art. 9. n. 23. in addit.

dafür, quod ex pensionibus decursis novus
reditus constitui possit. Ratio est, quia il-
la arrieragia non sunt usuræ usurarum, cum il-
la reditus fundiarii non sunt succedanei usura-
rum, sed spectant ad contractus rerum com-
munitivos. Et quia jura loquuntur in ac-
cessione.

cessionibus, & usuris usurarum, sive frumento, & hic agitur de præstationibus annuis, quæ non sunt accessio, sed ipsum principale. Dein quia loquuntur in anatocismo, in quo duplex subest obligatio, nempe principalis ad sortem tam primam, quam posteriorem in prioribus usuris conflatam, ac priori adjunctam: & obligatio accessoriam ad usuras utriusque sortis: in his vero non ad reditibus est principalis obligatio ad præstationem annuam, nulla autem ad sortem.

CHRISTINÆUS Vol. I. Dec. 49. n. 9.
Andere aber, worunter

LEYSERUS ad π. spec. 252. med. 1.
behaupten das gerade Widerspiel, und gründen ihre Meynung darinnen, quod si venditor, seu debitor censem solvere non potuit, facile in angustiis constitutus consentiat, ut creditor hac debita quantitate novum emat censem, vel super eadem re, vel diversa. Id tolerandum non esse arbitratus est pontifex, quod pactum hoc proxime ad anatocismum accedat: imo nec in Imperio nostro tolerandum est.

BOEHMER ad X. Lib. V. tit. 19. §. 68.

§. 8.

Die Gottesgelehrten seynd hingegen schier der einhellenigen Meynung, quod ex pensionibus

bus cessis census antea constitutus augeri ne-
queat

BONACINA Oper. omnium Tom. II. Tract.
de Restitut. & Contract. Disput. III. Q. 4.
n. 40.

quod intellige, antequam illæ re ipsa solu-
tæ fuerint: secus cum fuerint solutæ

LESSIUS de J. & J. Lib. II. Cap. 22.
Dub. 12. n. 87.

Ne videlicet per censum incrementa in
pensionibus censualibus in paupertatem redi-
gantur censum debitores, bonaque sua
amittant, sicut ex usurarum usuris, atque
ex recambiis consueverunt redigi in pauper-
tatem.

MOLINA de J. & J. Tom. II. Disput. 39^a
num. 24.

§. 9.

Diesen letzteren pflichte ich auch meineß we-
nisten Orts um so mehr bey; als eines theilß
in der

Policey-Ordnung vom Jahre 1577
Tit. 17. §. Und nachdem zc.

ausdrücklich enthalten, und versehen, daß bei-
denen Rent-, oder Güterbeschreibungen alle
ohnziemliche Pacta oder Geding für wucherlich
und ohnkrafftig geacht, gehalten, und von dem

dem Richter darüber nicht erkennet, oder gesurtheilet werden solle. Da nun jenes Bündniß, krafft wessen die verfallene Zinse zur Hauptsumme gemacht werden, nach den gemeinen Rechten ohnziemlich und unerlaubet ist.

L. 28. Cod. de usuris.

so muß solches bey Renthverschreibungen ebenfalls dafür gehalten und erkennet werden; zumalen der

Jüngere Reichs-Abschied §. 170. §

174.

die jährlichen Renthen, und die aus vorgestrecktem Anlehn herrühriegen Zinse in diesem Stücke, nemlich in Betreff des Zinses gleich machen, mithin das Bündniß, so bey denen Zinsen ohnziemlich, bey denen Jahrs-Renthen ebenfalls für ohnziemlich muß gehalten werden.

§. 10.

Andern theils aber würde auf den Fall, da die erschienenen jährlichen Renthen zur Hauptsumme zu machen erlaubt seyn sollte; aus den von diesen zu Capital gemachten Renthen abermals erfallenden Renthen ebenfalls eine neue Hauptsumme errichtet, von solcher neuen Hauptsumme wiederum Zinse genommen, und so weiters versahren werden können; angesehen dassjenige, so bey den ersten zur Hauptsumme gemachte Renthen-Recht, bey

B 2

den

den von diesen Renthen versprochenen weiteren Renthen, und so fort gleichfalls recht seyn muß, und dahier kein Unterschied anzutreffen. Mithin würden zulezt, wie in untergebener Sache sich schon ereignet, nicht nur Zinsen, sondern auch der Zinsen Zinsen neue Zinsen tragen, und gebähren. Einwelches wann kein Wucher heissen solle, so ist nichts zu erfinden, welches man wucherlich nennen könnte; zumal die armen Renthäufer auf solche Art zu Unterlassung der Zahlung gleichsam angelockt sich langsam in das Elendsgarn verwickeln, und eine Hauptsumme verzinsen müssen, wo von sie weder Gewinn noch Nutzen haben. Etenim miseri debitores, cum solvere per inopiam nequeunt, rigore creditorum ad convertendum in mutuum usuras adiunguntur, nec inde aliquid lucri, vel commodi habent

MEVIUS P. IV. Dec. 213.

§. II.

Ueberdß behauptet der obangezogene
CHRISTINAUS cit. Dec. 49. § vol.
III. Dec. 43.

seinen Sach nicht so überhauptß, sondern ma-
chet dabey vielmehr den Unterschied, ut si age-
retur, ut ex priori & posteriori reditu no-
vus & unius totius summae efficiatur reditus,
a quo deinceps non posset se extricare, nisi
unica solutione tam prioris quam posterioris
sortis

sortis in unam redactæ: cum tamen ab alio, particulari solutione dictæ novæ sortis potuisset se liberare a posteriori redditu, videretur prior sententia esse sequenda, cum verus anatocismus in his constitutionibus redditum fieri videatur. Einwelches da sich auch bey untergebener Sache zuträgt; so kommt dem Kläger die gegenseitige Meynung nicht einmal zu statten.

§. 12.

Vielleichte wird jemand dawider einwenden: es seye doch hart, daß der Kläger die zur Hauptsumme gemachten Renten vermöge der Renthverschreibung nicht wieder fordern, und zugleich davon keine Zinse nehmen könne, mithin zweys. h gestrafet würde. Alleine es irret oder übereilet sich wenigstens ein jeglicher, der so denkt. Da nemlich die Renthverschreibung in diesem Stücke obangesührter massen nichtig und ohnkräftig ist, so spricht es von selbst, daß der Kläger daran eben wenig gebunden, und also die zur Hauptsumme gemachte Renthen nach seinem Belieben jederzeit fordern und aufzükünden könne. Leidet derselbe gleich dabei einzigen Schaden, und verliehret er die Zinsen, die er sonst, und anderwärtiglich davon hätte ziehen können; so muß er sich selbst behmessen, und nicht ohne Schuld büßen, daß er wider die Gesetze gehandelt, und gestrevelt habe.

B 3

§. 13.

Bey dieser der Sache Liegenheit führet des selbe auch zu seiner Rechtfertigung ganz vergeltlich an, daß er bey der Berechnung vom Jahre 1732 schier vierhundert, bey der Berechnung vom Jahre 1741 zweihundert, und bey der Berechnung vom Jahre 1744 hundert Rthlr. rückstehende Jahrssrenten nachgelassen habe. Dabey ist zwar ganz wohl und läßlich geisthen; immittels aber wird das wucherliche Bedingniß auf solche Weise nicht rechtfertiger. Das gemeine Sprichwort heisset: Man muß nicht ein Altar entblößen, daß das and're bedeckt wird. Das Böse wird durch das dageben geschehende Gute nicht verändert, sondern bleibt vor wie nach böse, und verderbt zuweilen noch gar das Gute. Hat der Kläger auf einer Seite die Milde und Freygebigkeit erwiesen, so ist ihm deßfalls nicht erlaubt, auf der andern Seite Wucher zu treiben, und also mit der andern Hand wieder zu nehmen, was er mit der einen gegeben hat. Es lassen sich auch diese beede Sachen gegeneinander nicht aufheben, noch wird der nachherige Schaden durch die vorherige Vergütung ersetzt. Die beschworene Nachlassung der Renten ist von denen Beklagten angenommen, und also eine Sache, welche zu ihrer Vollkommenheit gediehen, und dermalen nicht mehr kan aufgehoben werden. Das wucherliche Bedingniß hingegen hat nach der Nachlassung allererst zu würken angefangen, und

und ist nunmehr der richterlichen Erkannntnisse unterworfen. Mithin kan bey solcher Erkannntnisse auf die vorherige Nachlassung nicht gesehen, sondern muß vielmehr ostberührtes Bündnis ohne einige des vorherigen Rücksichtes für sich allein betrachtet, vorhin angezeigter massen für unkräftig erklärt, und in dessen Gefolg von den zur Haupsumme gemachten Zinsen die fernen Zinse abgesprochen werden.

S. 14.

Als viel demnach die andere Frage anlangt; so gibt die letztere Nenthverschreibung vom Jahre 1744 die klare Maasse, daß wann die vorbestimmte Frist ohne völlig geschehene Zahlung der 264 Rthlr. verstrichen, und ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann nicht allein wegen des leztern, sondern für jedes Jahr 330 Rthlr. oder (welches zum selbigen austommet) fünf vom hundert sollen gegeben werden. Es scheinet dieses zwar eben so unerlaubt, wie das vorherige zu seyn, und verordnet deßfalls die bekannte

BULLA PII quinti §. 7.
ausdrücklich: *Pacta continentia morosum census debitorem teneri ad interesse lucri celsantis, vel ad cambium, seu certas expensas, aut certa salario, aut ad salario, seu expensas medio juramento creditoris liquidandas, aut rem censui subjectam, sive aliquam ejus partem amittere, aut aliud jus ex eodem*

con-

contractu sive aliunde acquisitum perdere,
aut in aliquam poenam cadere, ex toto irrita
sint & nulla. Alleine es ist (wie nebst vielen
anderen

LEURENIUS ad X. L. V. Tit. 19. Cap. 2.
Q. 361. num. 7.

bewähret) obangezogene Bulle in unserem
Deutschlande nicht angenommen, und muß also
dahier vielmehr eintreffen, was

MOLINA cit. Disput. 390. num. 25.

schreibt: Quod attinet contractus censuales
ante hanc bullam celebratos, aut post illam,
ubi non est recepta, dicendum est, non esse,
cur damnetur, apponi in eis pacta, quæ con-
ventionalis poenas contineant, si pensiones
tempore constituto non solvantur; modo
tamen poenæ moderate pro qualitate culpx
sint, nec exigantur, si nulla culpa interve-
niat: & modo reliqua serventur, quæ Disp.
347. juncta Disp. 97. dicta sunt, debere servari,
ut poena conventionalis licite & juste exigip-
fit. Neque enim ulla est ratio, cur potius
haec pacta ex natura rei opponi non possint
moroso debitori pensionis census, quam cui-
cunque alteri debitori ex quovis alio con-
tractu. Zudem hätte der Kläger vermög des

Jüngern Reichs-Abschiedes §. 174.

Überhäupts, und ohne einigen Unterschied
vom Hundert sich vorbedingen, und ankaufen
könn

können. Da er also dieses nicht überhaupt, sondern nur im Falle des Saumsals gethan; so mag selbiges für ohnbillig, und unerlaubt um so weniger angesehen werden; als der Kläger bey Ansezung oder Vorbedingung der Strafe die Gezeche nicht überschritten, sondern ganz genau gefolget hat. Daraus sich dann auch klarlich ergibt, daß wann gleich die Pianistische Bulle zur Richtschnur genommen werden müßte, deren Verordnung jedannoch in gewordriger Sache nicht statt finden möchte; zumal in der Bulle kein gewisses pro Cent, oder Zins festgestellt, mithin die weltliche Gesetze, welche klare Masse geben desfalls zu besorgen, darnach die Sache zu entscheiden, und in deren Gefolg, wie auch nach Innhalt der Rentbeschreibung dem Kläger der fünfte Zins, oder Fünf vom Hundert zuzuerkennen seynd.

§. 15.

So klarlich die dritte Frage in der Pianischen Bulle an obangezogener Stelle entschieden, so sehr und heftig wird in jenen Orten, wo solche Bulle nicht aufgenommen, von denen Rechts, so wohl als Gottesgelehrten noch heut zu Tage darüber gestritten, ob von den rückliegenden jährlichen Renten dem Rentekäusser fernere Zinse, oder Interesse gebühren. Insowischen aber ist es dahier meines Erachtens nicht erforderlich, die verschiedene Meynungen anzuführen, derer Gründe weitläufig durchaus

chen, und eine daraus zu erkiesen. In der
 leztern Renthverschreibung seynd die Zinse,
 oder Interesse nur auf den Fall versprochen,
 und ausbedungen, wann die Renthverkäufere,
 oder derer Erben die Renth einlösen wollen.
 In der ersten Renthverschreibung heisset es
 freylich zwar, daß wann ein Jahr das andere
 erreichen würde, alsdann die Hauptsumme
 samt rückstehenden Jahrrenthen wie auch hie von
 a tempore moræ gebührenden Interesse und
 Kosten auf Erfordern wiederum sollte abgezogen
 werden. Dieses ist aber durch die letztere Renth
 verschreibung auch wiederum aufgehoben und
 abgeändert. Da nemlich hierinnen ausdrück-
 lich versehen, daß wann das eine Jahr das
 andere erreichen würde, alsdann nicht allein we-
 gen des leztern, sondern für jedes Jahr 330 Rthlr.
 gegeben werden sollen; so mag das erstere der-
 malen um so weniger bestehen und statt finden;
 als widrigen Falls die Renthverkäufere ihre
 Saumseligkeit zweyfach büßen müßten. Erst-
 lich müßten sie statt Vier nummehro Fünf vom
 Hundert geben. Sodann müßten sie vom
 Darzu die Fünf vom Hundert verzinsen. Ein-
 welches aber da nicht nur allen Rechten zu wider-
 sondern auch gegen die natürliche Billigkeit ge-
 rades Weges angehet, so macht sich der ohn-
 Hintertreibliche Schluß dahin, daß es bey der
 leztern Strafe zu belassen, und diese nur der
 wen Beklagten anzusezen, dieselben dahingegen
 von der erstern freyzusprechen seyen.

S. 16.

Leztlich ist in Betreff der vierten Frage nicht zu ermessen, mit was Grund und Fuge dieselbe wolle aufgeworfen werden. Wäre die Rentverschreibung von denen Eltern allein, und ohne Zuziehung derer Kinder errichtet, so möchte freylich nicht ohngegründt gezweifelt, und dem richterlichen Ausspruche übergehen werden, ob die Kinder jene Renten, die Zeit Lebens der Mutter aufgelaufen, und ohnbezahlt geblieben, abzuführen verbunden seyen. Alleine da bey untergebener Sache die Mutter nicht allein, sondern die Kinder zugleich die Rentverschreibung mit errichtet und unterschrieben, da sie sämtlich dem Klägern jährlich 264 Rthlr., und falls der Zahlungstermin ohne Zahlung verstreichen, und ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann 330 Rthlr. entrichten zu wollen versprochen, da sie endlich für die jährliche Zinses sowohl, als für die Hauptsumme ihren Rittersitz verpfändet und verstrickt haben; so mögen die Beklagten den Kläger wegen der von der Mutter nicht behalten Renten zu der müterlichen Erbschaft um so weniger hinverweisen, als sie für die jährlichen Renten überhaupt, und also auch für jene, die Zeit Lebens der Mutter aufgelaufen, sich verbunden, mithin die Zahlung eben so, wie die Mutter besorgen, und von wegen ihrer Fahrlässigkeit dermalen nicht nur für alles haf- ten, sondern anbey die Strafe des Gaumsals tragen müssen; zumalen mehr dann bekannt, quod pignus in solidum teneatur,

L. 1. Cod. si unus ex plur. bared.

adeoque qui possident, tenentes non promoto singularum rerum substantiae conveniantur, sed insolidum: ut vel totum debitum reddant, vel eo, quod detinent, cedant.

L. 2. Cod. ibid.

§. 17.

Welchemnach dann folgende Urtheil zu ers
ösnien wäre.

Sententia.

In Sachen Bürgermeister von M. Klä
gern eins, gegen und wider freyherrlichen Ge
brüder von B. Beklagte andern Theils ist zu
recht erkennt, daß Beklagte zwar von jenen
jährlichen Rentchen, welche von den im Jahre
1741 zu Capital gemachten 854 Rthlr., und
den im Jahre 1744 abermals zur Hauptsumme
geschlagenen 600 Rthlr. Jahrrenten gefordert
werden, wie nicht weniger von dem von den
rückstehenden Rentchen geforderten Interessefrey
zu sprechen, dahingegen aber sämtliche übrige
bis dahin rückstehende jährliche Rentchen, und
zwar nach Maasgabe der Renthverschreibung, und
mit Fünf vom Hundert nach Abzug dessen, was
allbereits darauf bezahlt, zu entrichten schuldig,
immittels die aufgegangenen Kosten gegenein
ander aufzuheben und zu vergleichen seyen: als

lermassen hiemit frey gesprochen, schuldig erkennt, aufgehoben und verglichen worden.

III.

Von Erbungs-Bündnissen über
Stock- und Stamm-Güter.

§. I.

Anna Christina Mr. hat sich zuerst mit Heinrich W. verheyrathet, und mit selbigem eine Tochter, Namens Anna Gertraud gezeuget, nach dessen Absterben den Johann Adol- den R. zu ihrem zweyten Manne genommen, und mit selbigem, wie auch mit Zuziehung ihres ersterer Ehe Tochter, und deren Ehemanns, Sepperinen A., am 14ten May 1749, und also schier am Ende ihres Lebens, ein Bündniß das hin errichtet, daß zu Unterhaltung guter Freunde-
schaft zwischen ihrem Ehemat ne, und denen Ehe-
leuten A. gemelter ihr Ehemann Zeit Lebens über
all dasjenige, was sie an Mo- und Immobi-
lien besitzen, zu schalten und zu walten die freye
Macht haben und behalten, gleichwohlen aber
nach ihrem disponentinnen Absterben darüber
ein getreuliches Inventarium errichten, sodann
im Hause die lebenslängliche Wohnung sowohl,
als auch von allen Capitalien und Gütern, wie
sie